

Ausschuss für Bildung und Soziales  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 21.10.2019

Drucksache Nr. 034/2019 öffentlich

## **Sachstand Bundesteilhabegesetz, Auswirkungen auf die Verwaltung, Anpassung der geltenden Richtlinien**

**Anlagen: 5**  
**Gäste: keine**

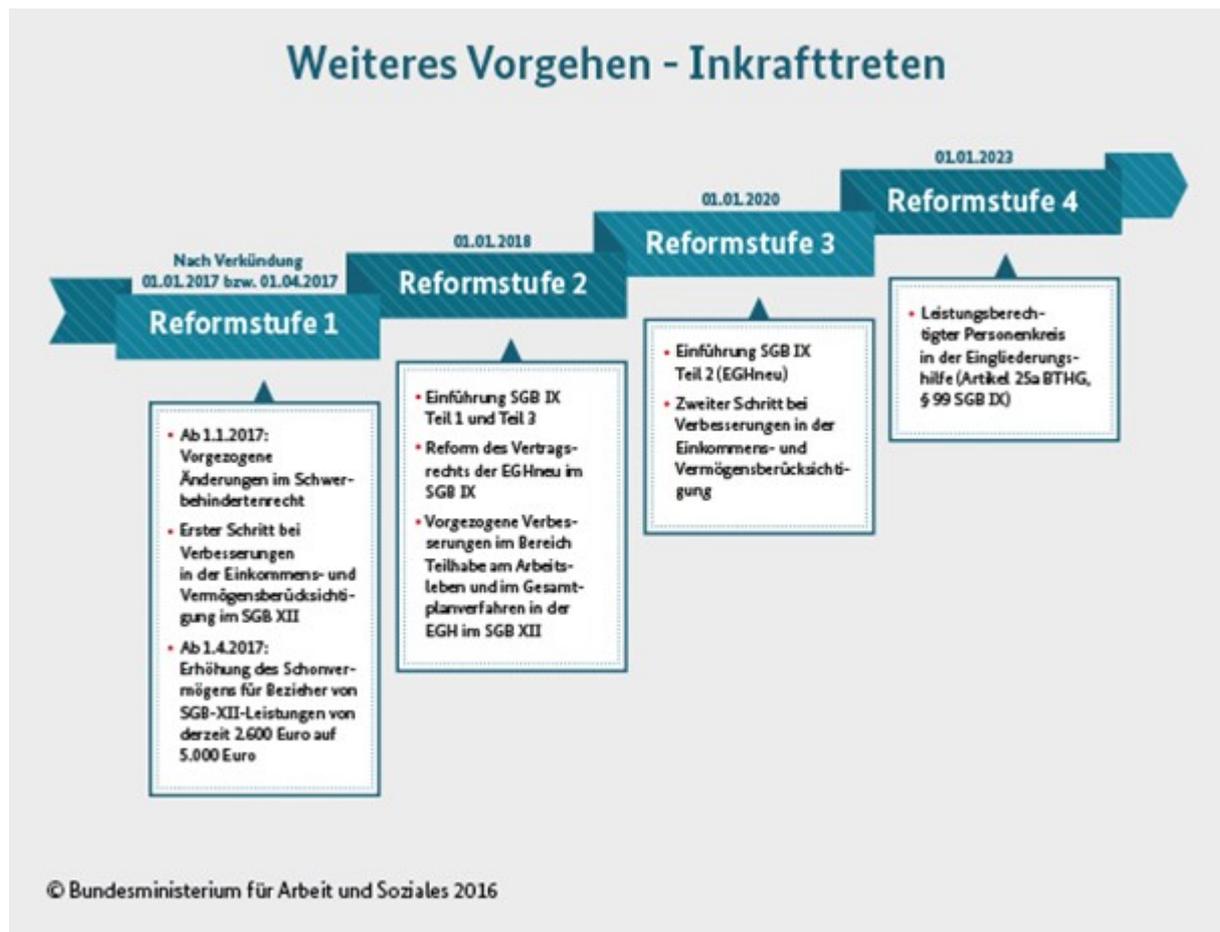
---

### **Sachverhalt:**

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode hat die Bundesregierung festgelegt, dass ein moderneres Teilhaberecht für behinderte Menschen, das Bundesteilhabegesetz (BTHG), geschaffen werden soll. Im Schwarzwald-Baar-Kreis haben wir derzeit ca. 1.650 Leistungsempfänger, die unter die Anwendung des neuen Gesetzes fallen.

Hierüber wurde der Kreistag in seiner Sitzung vom 22.06.2015 (Drucksache Nr. 071/2015) erstmalig informiert. In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales vom 10.10.2016 (Drucksache Nr. 105/2016) wurde der Gesetzentwurf des BTHG umfassend dargestellt. Der Ausschuss wurde in den Sitzungen vom 26.06.2017 (Drucksache 062/2017), vom 23.04.2018 (Drucksache 038/2018), vom 19.11.2018 (Drucksache 146/2018) und vom 03.06.2019 (Drucksache 228/2019) über die weitere Umsetzung informiert.

Das BTHG wurde vom Deutschen Bundestag am 1. Dezember 2016 beschlossen und wurde am 29. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Das BTHG wird in vier Reformstufen von 2017 bis 2023 in Kraft treten. Die erste Reformstufe ist schon Anfang 2017 und die zweite Reformstufe 2018 in Kraft getreten. Zum 01.01.2020 tritt die dritte und größte Reformstufe, die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen in Kraft. 2023 soll die vierte und letzte Reformstufe in Kraft treten.



Dabei wird die Eingliederungshilfe mit Wirkung vom 01. Januar 2020 aus dem Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe - herausgelöst und in das neue Rehabilitations- und Teilhaberecht im SGB IX überführt. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt auch eine Trennung der Teilhabeleistungen von den existenzsichernden Leistungen, die Sicherung des Lebensunterhaltes verbleibt weiterhin in der Sozialhilfe.

Das Land hat eine Arbeitsgruppe zum Thema „Rahmenvertrag SGB IX“ gebildet, die jeweils mit sechs Vertretern der Leistungserbringer, der Leistungsträger und der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen besetzt wurde. Da die Verhandlungen stockten, hat man zwischenzeitlich eine kleinere Entscheidergruppe aus jeweils 3 Vertretern jeder Seite plus Vertreter des Sozialministeriums gebildet. Diese trifft sich nun in engeren Abständen, um möglichst zeitnah einen Rahmenvertrag auszuhandeln. Nach derzeitigen Beobachtungen kann aber davon ausgegangen werden, dass nicht vor Jahresende ein Rahmenvertrag unterschriftsreif vorliegen wird.

Sollte es zwischen den beiden Vertragspartnern (Leistungserbringer und Leistungsträger) keine Einigung geben, wird das Land im Wege einer Rechtsverordnung einen Rahmenvertrag erlassen. Mit Schreiben vom 25.07.2018 wurden die Vertragsparteien durch Sozialminister Manfred Lucha schriftlich aufgefordert, innerhalb von sechs Monaten einen Rahmenvertrag abzuschließen. Diese Frist ist zwischenzeitlich abgelaufen. Das Land wird nach jetziger Aussage die Aufgabe erst an sich ziehen, wenn die erwähnte Entscheidergruppe bis Jahresende keine tragfähige Lösung zustande bekommt.

Da eine fristgerechte vollumfängliche, inhaltliche Umsetzung der dritten Phase des BTHGs zum 01.01.2020 über einen Rahmenvertrag nicht möglich war, haben die Leistungsträger sowie die Leistungserbringer in Baden-Württemberg eine Übergangsvereinbarung für eine Frist von 2 Jahren geschlossen.

Auf dieser Basis können Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der neuen Rechtsgrundlage des SGB IX formal abgeschlossen werden. Darin wird festgelegt, wer wann was konkret noch dieses Jahr unternehmen muss, damit ab dem 01.01.2020 Menschen mit Behinderungen weiterhin verlässlich betreut sind und die notwendigen Finanzmittel auf neuer rechtlicher Basis fließen können. Die Inhalte dieser Übergangsvereinbarung wurden in der Sitzungsvorlage vom 03.06.2019 (Drucksache 228/2019) ausführlich dargestellt.

### **Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren, Bedarfsermittlungsinstrument BEI BW**

Sind mehrere Rehabilitationsträger bzw. verschiedene Leistungsgruppen beteiligt, ist künftig eine Teilhabeplanung vorzunehmen, um eine nahtlose Erbringung der Leistungen sicherzustellen. Das Gesetz bestimmt die Erstellung eines Teilhabeplans und schreibt fest, unter welchen Voraussetzungen Teilhabeplankonferenzen abzuhalten sind. Dabei sind auch Aspekte der Rehabilitation und der Pflege zu betrachten und die entsprechenden Hilfesysteme ggf. mit einzubeziehen.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe sind vom Träger der Eingliederungshilfe unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Zentrales Element ist dabei das Gesamtplanverfahren.

Die Ermittlung des individuellen Bedarfs des Leistungsberechtigten muss hierbei künftig durch ein Instrument erfolgen, das sich an der internationalen Klassifizierung der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in neun verschiedenen Lebensbereichen der ICF vorzusehen (§ 118 SGB IX).

Die Firma Transfer hat im Auftrag des Ministeriums für Soziales und Integration ein neues Bedarfsermittlungsinstrument (BEI\_BW) entwickelt, das die Träger der Eingliederungshilfe einheitlich und verbindlich anwenden müssen. Die Erprobungsphase läuft seit Januar 2019, an der auch der Schwarzwald-Baar-Kreis beteiligt ist. Nach jetzigem Stand wird das neu entwickelte Verfahren zum 01.01.2020 in den flächendeckenden Echtbetrieb in Baden-Württemberg gehen. Der Ausschuss wurde durch die Sitzungsvorlage vom 19.11.2018 (Drucksache 146/2018) ausführlich informiert.

Ungelöst ist noch das Problem, wer künftig eine Behinderung feststellt. Gut wäre, dies könnten die Gesundheitsämter in den eigenen Häusern übernehmen. Es könnte aber sein, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Feststellung aufgrund der Ergebnisse aus der Medizinischen Stellungnahme sowie aus dem Dialog- und Erhebungsbogen zu treffen hat. Die Medizinische Stellungnahme enthält die Zusammenfassung der ärztlichen Diagnosen und damit zusammenhängenden Beeinträchtigungen der Körperfunktionen. Hierfür Grundlage sind die Arztberichte. Hier steht noch in der Diskussion, wer den Bogen ausfüllt. Möglich wären begutachtende Ärzte, der Öff-

fentliche Gesundheitsdienst (ÖGD), der MPD oder auch die Eingliederungshilfe. Der Dialog- und Erhebungsbogen beinhaltet die Feststellung der Beeinträchtigung von Aktivität und Teilhabe.

### **Trennung der Teilhabeleistungen von den existenzsichernden Leistungen und die personellen Auswirkungen auf das Sachgebiet Eingliederungshilfe**

Mit dem 01.01.2020 tritt die im BTHG enthaltene Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Kraft.

Die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe richtet sich nicht mehr nach den bisherigen Regelungen. So werden auch die bisherigen Grundsätze, dass die Leistungskataloge nach der Art der Wohnform gegliedert waren, abgeschafft. Künftig wird es keine Unterscheidung in ambulant und stationär mehr geben. Die Sozialhilfeträger müssen rechtzeitig in der Lage sein, auch für diejenigen Leistungsberechtigten, deren Lebensunterhalt bislang in stationären Einrichtungen gedeckt wurde, Geldleistungen zu bewilligen und an die Leistungsberechtigten auszuzahlen. Der Betrag der 125 % der angemessenen tatsächlichen Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes übersteigt, wird künftig als Fachleistung in der Eingliederungshilfe gewährt. Die Leistungen und Assistenzen werden in völlig neuen Leistungskatalogen, z.B. bei der Sozialen Teilhabe, Teilhabe an Bildung, Teilhabe am Arbeitsleben usw., gestaltet werden.

Das Bundesteilhabegesetz wirkt sich mit seinem wesentlichen Ziel der Stärkung der Personenzentrierung und der Steuerungsfunktion des Leistungsträgers dadurch auch im Personalbereich aus. Quantitative Fallzahlensteigerungen durch veränderte Einkommens- und Vermögensanrechnungen sowie komplexere Verwaltungsabläufe beim Zusammentreffen Eingliederungshilfe und Pflege werden erwartet. Durch das BTHG ergeben sich große Änderungen in den Arbeitsabläufen und im Arbeitsumfang. Der Auftrag des Gesetzgebers zur Individualisierung wird neue Arbeitsprozesse nach sich ziehen. Diese Individualisierung bringt z.B. mit sich, dass Arbeitsschritte jährlich wiederholt werden müssen, da sich Entwicklungen sowohl in den Unterkunftskosten als auch in den Fachleistungen ergeben werden und diese Auswirkungen in den Zahlungsströmen richtig dargestellt werden müssen.

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wird dadurch zusätzliche Personalressourcen auf Seiten der Verwaltung erfordern. Die Arbeitsgruppe Personalbemessung, die auf kommunaler Ebene installiert wurde, hat die notwendigen Kernarbeitsprozesse differenziert nach der Bearbeitung von Neufällen, der laufenden Fallbearbeitung und den Aufgaben bei Beendigung von Fällen identifiziert. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Vertreter/-innen von den Sozialämtern, dem KVJS, Vertreter/-innen aus Haupt- und Personalämtern und dem Leiter der Organisationsberatung der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA), Martin Reichert.

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag unter Beachtung der neuen Anforderungen des BTHG für Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe

- Kernprozesse zu identifizieren und zu beschreiben,

- Muster-Work-Flows zu bilden,
- die neuen Arbeitsschritte zu integrieren und
- Kriterien für die Personalbemessung zu erarbeiten.

In Abstimmung mit der Kommunalen Steuerungsgruppe wurde von der AG Personalbemessung ein „Integriertes Tool“ erarbeitet, bei dem die Inhalte zur Personalbemessung im Bereich Fallmanagement und im Bereich Sachbearbeitung in einem Excel-Tool zusammengefasst wurde. Mit diesem Instrument besteht nun die Möglichkeit, sämtliche Arbeitsschritte aus beiden Bereichen je nach Organisationsform und interner Aufgabenverteilung zuzuordnen und in einer Tabelle zu erfassen und zu berechnen.

Zur individuellen Berechnung des Personalbedarfs in den einzelnen Verwaltungen wurden die Standardablaufpläne als Excel-Tools erstellt, die mit KVJS-Rundschreiben vom 26.06.2019 (Rundschreiben-Nr. Dez.2-10/2019) den Stadt- und Landkreisen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Anpassungen an Arbeitsabläufe konnten damit vor Ort vorgenommen werden, da es je nach Stadt- und Landkreis unterschiedliche Organisationsformen und Arbeitsabläufe gibt. Somit konnte kreisindividuell der erforderliche Personalbedarf ermittelt werden.

Im Schwarzwald-Baar-Kreis kommt man mit dieser Berechnung auf einen notwendigen Personalbestand von 7,42 Fallmanagementstellen, die schon in 2019 geschaffen und in den Haushalt eingepreist wurden, und 7,7 Sachbearbeiterstellen. Derzeit sind 5,5 Stellen im Bereich Sachbearbeitung besetzt.

Es fehlen also noch 2,0 Stellen im Stellenplan, um den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden zu können. Diese Stellen werden spätestens ab 01.01.2020 benötigt und in die Haushaltsplangesprache 2020 eingebracht.

### **Weitere Elemente werden Auswirkungen auf den Personaleinsatz ab dem Jahr 2020 haben:**

Das Vergütungswesen ist sowohl für den Pflegebereich als auch für die Eingliederungshilfe beim Amtsleiter des Sozialamtes angesiedelt. Aufgrund der sich abzeichnenden Regelungen durch das BTHG und der immer individuelleren Vergütungsvereinbarungen, wird das System wesentlich feingliedriger. Alle Pflegesätze in allen Einrichtungen sind für den jeweiligen Standort fortlaufend zu kalkulieren und zu verhandeln. Dies erfordert eine veränderte und dynamischere Kostenrechnung als bislang, zumal künftig auch Mietbestandteile, wie Verbrauchskosten in den Kalkulationen zu berücksichtigen sind. Für die Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben sind vor allem betriebswirtschaftliche Kenntnisse notwendig, die derzeit im Sozialamt nicht ausreichend vorhanden sind. Hierfür wird als Daueraufgabe ein Stellenanteil von 30 % benötigt.

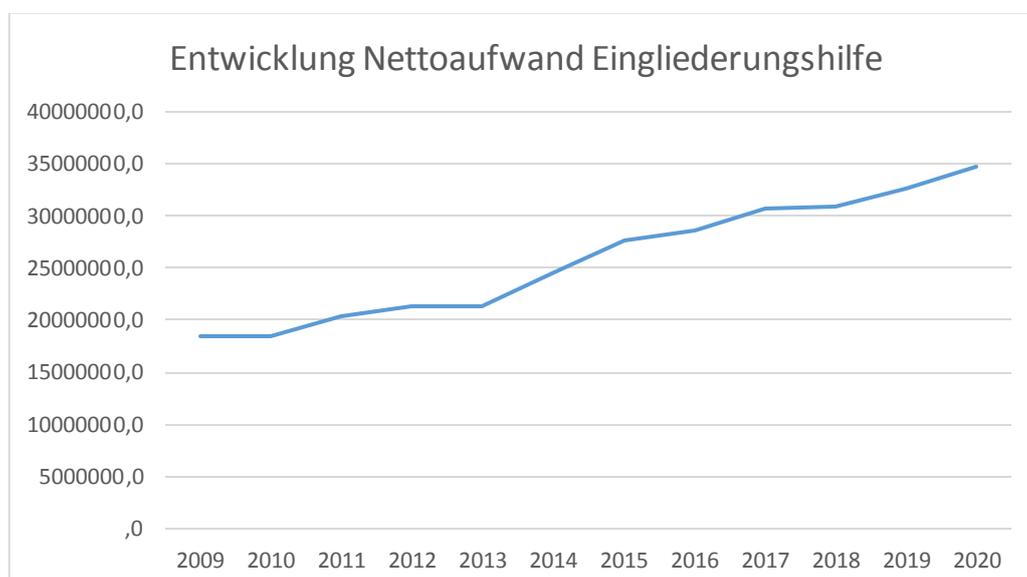
Auf Landesebene haben die Gespräche der Kommunalen Landesverbände (KLVe) und des KVJS mit dem Sozialministerium begonnen, um die Konnexitätsfolgen durch die Mehrkosten zu lösen. Alle konnexitätsrelevanten Auswirkungen des BTHG müssen für die Zeit ab 2020 erhoben und gemeldet werden. Dabei müssen die Mehrausgaben

für den Zweckaufwand und den Erfüllungsaufwand nachgewiesen werden. Der Landkreistag geht davon aus, dass eine Spitzabrechnung erarbeitet wird, da eine pauschale Lösung kaum denkbar ist. Für den Haushalt 2020 sind erstmals schon entsprechende Einnahmen eingeplant. Um die Mehrbelastung im Rahmen der Konnexität substantiiert nachweisen zu können, wird bei den Landkreisen ein entsprechendes Berichtswesen aufgebaut, das die bereits bestehenden komplexen Statistikanforderungen um ein Vielfaches erhöht. Dies ist lt. KVJS und Landkreistag keine vorübergehende, sondern eine Daueraufgabe. Aus Sicht der Verwaltung ist ein hohes fachliches Wissen notwendig, um die entsprechenden Aufgaben in Abgrenzung zum bisherigen Aufwand (Konnexität) richtig nachzuweisen. Diese Stelle ist zwingend beim Fachamt/-dezernat anzusiedeln. Stand heute wird davon ausgegangen, dass dies 0,2 VK erfordern wird.

Ob dieser weitere Stellenanteil von 0,5 VK zur Abarbeitung der aufwendigeren Leistungs- und Vergütungsverhandlungen sowie Schiedsstellenverfahren (wegen Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarungen), sowie zum Berichtswesen auskömmlich ist, kann zum jetzigen Stand noch nicht abschließend beurteilt werden. Mit den für den Schwarzwald-Baar-Kreis errechneten Stellen wird es möglich sein, sich den vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben zum 01.01.2020 in einer strukturierten und gut organisierten Weise anzunehmen, die sich allerdings auf dem Niveau der rechtlichen Mindestanforderung bewegt und ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt weitere personelle Anpassungen erfordert. Dies vor allem deshalb, weil noch nicht feststeht, wie die Konnexitätsverhandlungen ausgehen, und auch der Rahmenvertrag als Grundlage für die Vergütungssystematik noch nicht beschlossen ist.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Eingliederungshilfe ist im Sozialhaushalt der größte Kostenblock. Die ohnehin schon hohen Kosten entwickelten sich bundesweit pro Jahr um ca. 5 % fort. In der nachfolgenden Tabelle kann diese Entwicklung für die letzten 10 Jahre auch für den Schwarzwald-Baar-Kreis in ähnlicher Weise nachvollzogen werden.



2009	18.373.662
2010	18.477.852
2011	20.403.817
2012	21.357.481
2013	21.372.322
2014	24.580.663
2015	27.554.329
2016	28.583.023
2017	30.705.213
2018	30.844.619
2019*	32.693.000
2020*	34.721.000

\* Bei den Zahlen für 2019 und 2020 handelt es sich um Haushaltsplanansätze, da für diese Jahre noch keine Rechnungsergebnisse vorliegen.

Diese stetige Entwicklung bekommt nun durch das BTHG nochmals einen deutlichen Schub, was man anhand der Planzahlen für die Jahre 2019 und 2020 erkennen kann. Bei den Finanzen ist festzustellen, dass durch Gesetzesänderungen verstärkt Leistungsausweitungen und damit zusätzliche Aufwendungen auf die kommunale Seite zukommen.

Mit der Überführung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX zum 01.01.2020 und der dann geltenden neuen Zuständigkeitsbestimmung entsteht grundsätzlich eine Ausgleichspflicht des Landes für Mehraufwendungen infolge der in Teil 2 SGB IX neu geregelten Leistungsverbesserungen im Eingliederungshilferecht.

Nach Beginn der Gespräche der Kommunalen Landesverbände (KLVe) und des KVJS auf Landesebene mit dem Finanz- und Sozialministerium in der Gemeinsamen Finanzkommission über die Konnexitätsfolgen, soll gelöst werden, welche Mehrkosten den Stadt- und Landkreisen erstattet werden. Auf Ebene des Landkreistages und des KVJS gibt es eine Arbeitsgruppe Finanzevaluation, die die Auswirkungen auf die Haushalte beurteilen und in die Verhandlungen einbringen soll.

Dabei möchte man die kostenwirksamen, BTHG-bedingten Positionen gemeinsam und einvernehmlich identifizieren. Es soll danach eine einvernehmliche Kostenprognose erstellt und als Grundlage für die Abschlagszahlungen ab 2020 herangezogen werden. Im dritten Schritt ist zu klären, wie die reale Belastung der Kreise fortlaufend erfasst werden kann, um schließlich eine rückwirkende Abrechnung zulasten oder zugunsten der Kreise durchzuführen.

Nach den aktuellen Berechnungen des KVJS und der kommunalen Landesverbände sind ab dem kommenden Jahr sukzessive Mehrkosten zu erwarten, bis 2022 soll dies landesweit auf bis zu 149 Mio. Euro pro Jahr ansteigen. Die Kostenschätzung der kommunalen Seite wird als Berechnungsgrundlage für die Erstattungsleistungen vom Land in Frage gestellt. Das Land selbst geht nur von etwa 5 Mio. € an Mehrausgaben aus.

Im anstehenden Haushalt wurde versucht, diese Kostenkalkulation auf den Schwarz-

wald-Baar-Kreis herunter zu brechen. Die schon feststehenden Mehraufwendungen sowie die zu erwartenden Ausgleichsleistungen des Landes sind in den Haushalt eingearbeitet. Zum jetzigen Zeitpunkt können die vollen Auswirkungen jedoch noch nicht abschließend beurteilt werden, weil weder der Rahmenvertrag bislang rechtskräftig abgeschlossen ist, noch eine rechtlich bindende Zusage des Landes über die Höhe des Ausgleiches vorliegt. Insofern besteht für den Haushalt ein Risiko. Ab dem Jahr 2020 gehen wir von Mehrkosten i.H.v. rund 1,6 Mio. € aus, was sukzessiv auf rund 3,3 Mio. € bis ins Jahr 2022 ansteigen wird.

Dabei unterliegt der kommunale Haushalt einem derzeit nicht zu kalkulierenden Risiko, weil nicht bekannt ist, inwiefern das Land zum Kostenausgleich bereit ist. Im Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2020 wird die Verwaltung von einer Kostenerstattung i.H.v. 50 % der anfallenden Mehrkosten ausgehen. Es könnte aber sein, dass diese Quote deutlich darunterliegen wird.

### **Anpassung der geltenden Richtlinien:**

Seit der Übernahme der Eingliederungshilfe durch den Landkreis im Jahr 2005 wurden v.a. im Bereich der ambulanten Hilfen im Kreis mehrere Richtlinien vom Gremium beschlossen. Diese Richtlinien müssen ebenfalls vom SGB XII ins SGB IX übergeleitet werden. Dies sind in der Regel lediglich redaktionelle Anpassungen. Teilweise wurden jedoch auch die gesetzlichen Regelungen durch den Gesetzgeber verändert, weshalb auch einzelne Regelungen an die bestehenden Normen angepasst werden müssen. Der Sinn der hinter einer Regelung steckte, wurde aber durch die Anpassung nicht verändert. Der Geist der Richtlinien bleibt also zunächst erhalten. Es könnte jedoch sein, dass einzelne Richtlinien zu einem späteren Zeitpunkt stärker verändert und überarbeitet werden müssen, wenn es aufgrund des Rahmenvertrages landesweit andere Vorgaben gibt.

Im Folgenden wird kurz Bezug genommen, wo welche Bereiche an die Neuregelungen des BTHG angepasst werden mussten:

1. Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (RL-BWB):  
Im Wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Es mussten außerdem einige Begrifflichkeiten an die neuen Begrifflichkeiten des BTHG angepasst werden.
2. Richtlinien über die Durchführung des Begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (RL-BWF):  
Im Wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Es mussten außerdem einige Begrifflichkeiten an die neuen Begrifflichkeiten des BTHG angepasst werden.
3. Richtlinien über die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit schweren Behinderungen im Schwarzwald-Baar-Kreis:  
Im Wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Beim sogenannten Kreisfahrdienst haben sich v.a. die Regelungen zur Kostenbeteiligung

verändert. Aus diesem Grunde mussten in Punkt 6 der Richtlinien mehrere Änderungen zum Einkommen und Vermögen vorgenommen werden, um auch weiterhin den berechtigten Personenkreis entsprechend zu erreichen. Auch bei den Zuständigkeitsregelungen mussten Anpassungen vorgenommen werden, um den Fahrdienst nicht für Bürger anderer Landkreise zu öffnen.

4. Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienst im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD)  
Diese Richtlinien entsprechen der bisherigen Beschlusslage und wurden lediglich redaktionell überarbeitet.
5. Richtlinien zur Durchführung der Teilhabe am Arbeitsleben  
Hierbei handelt es sich ebenfalls ausschließlich um redaktionelle Änderungen.
6. Richtlinien über Eingliederungshilfeleistungen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (RL-WfbM)  
Diese Richtlinien entsprechen der bisherigen Beschlusslage und wurden lediglich redaktionell überarbeitet.

Alle geänderten Richtlinien sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten.

7. Richtlinien für die Durchführung des Persönlichen Budgets:  
Die Richtlinien für die Durchführung des Persönlichen Budgets, die am 01.01.2008 in Kraft getreten sind, werden zum 01.01.2020 außer Kraft gesetzt und nicht übergeleitet, weil die bisher in den Richtlinien enthaltenen Regelungen durch das BTHG zwischenzeitlich Eingang in das neue SGB IX gefunden haben und in §29 SGB IX umfassend geregelt sind. Einer weiteren normgebenden Ausgestaltung vor Ort braucht es nicht.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Für den Landkreis bedeutet die Gesetzesreform einen sehr hohen Aufwand in der Umsetzung der Anforderungen. Die Übergangsvereinbarung ist dabei ein sinnvolles Instrument, um mit den vorhandenen Ressourcen und der Zeitknappheit eine Sicherstellung der vorhandenen Leistungen und Angebote zu erreichen.

So sind im Juli und August Informationsschreiben an alle Betroffene mit und ohne Wohnunterstützung in Zuständigkeit des Landratsamtes versandt worden. Aktuell sind das ca. 1.650 Menschen. Darin werden die notwendigen Schritte und einzureichenden Unterlagen erläutert bzw. mit einer Checkliste aufgelistet.

Im September 2019 wurden die Betreuungsvereine und ehrenamtlichen Betreuer über die anstehenden Änderungen informiert. Am 12. November wird mit dem Markt der Möglichkeiten noch eine Informationsveranstaltung für Betroffene aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis durchgeführt werden.

Die budgetneutrale Umstellung bedingt eine Flächen- und Kostenermittlung auf Seiten der Leistungserbringer sowie den Abschluss von budgetneutralen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der Grundlage der Übergangsvereinbarung.

Das Landratsamt hat die bisherige einheitliche Komplexleistung der Eingliederungshilfe in zwei unterschiedliche Bestandteile und Bescheide, einmal Fachleistung nach SGB IX und dann die existenzsichernde Leistung nach SGB XII, rechtzeitig vor dem 01.01.2020 zu entscheiden und zahlbar zu machen. Die Verwaltung arbeitet mit Hochdruck daran, dass dies gelingen kann.

Die weiteren Reformschritte und die Überleitungen in ein neues System erfordern aber deutliche Mehrausgaben durch Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung, durch Leistungsverbesserungen sowie durch einen Personalmehraufwand, um die Aufgaben erfüllen zu können.

Die Verwaltung hat versucht, die anstehenden Bedarfe möglichst seriös einzuschätzen, um die entsprechenden Aufgaben zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner zeitgerecht zu erfüllen. Dennoch basiert der Vorschlag der Verwaltung auf dem Grundsatz, mit den Ressourcen auch im kommenden Haushaltsjahr sorgsam umzugehen. Es wird lieber nachjustiert, als Überkapazitäten aufzubauen. Aus diesem Grund ist der Aufbau von 2,0 VK-Sachbearbeiterstellen sowie einer 0,5 VK-Funktionsstelle für Vergütungswesen/Berichtspflichten im Stellenplan das Mindestmaß, das benötigt wird, um den Anforderungen gerecht werden zu können. Deshalb werden 2,5 VK-Stellen für den Stellen- und Haushaltsplan 2020 beantragt.

Während der gesamten Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Schwarzwald-Baar-Kreis wird immer wieder in den Blick genommen, ob sich die Instrumente und die eingeschlagenen Wege bewähren oder ob umgesteuert werden muss. Das Ganze ist ein Prozess. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist ein sehr langsamer, mühsamer und langfristiger Prozess, der noch mindestens bis ins Jahr 2023 andauern wird. Die Verwaltung wird auch weiterhin den Ausschuss regelmäßig informieren.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Ausschuss für Bildung und Soziales nimmt den Bericht über den Sachstand Bundesteilhabegesetz zur Kenntnis.
2. Der Ausschuss für Bildung und Soziales beschließt die Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige Menschen mit Behinderung (RL-BWB), die Richtlinien für die Durchführung des Begleiteten Wohnens für erwachsene Menschen mit Behinderung in Familien (RL-BWF), die Richtlinien über die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes durch Menschen mit schweren Behinderungen im Schwarzwald-Baar-Kreis, die Richtlinien über die Förderung des Familienunterstützenden Dienst im Schwarzwald-Baar-Kreis (RL-FuD), die Richtlinien zur Durchführung der Teilhabe am Arbeitsleben und die Richtlinien über Eingliederungshilfeleistungen in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (RL-WfbM) in ihrer neuen Form zum 01.01.2020.

Die Richtlinien für die Durchführung des Persönlichen Budget, in Kraft getreten am 01.01.2008, werden zum 01.01.2020 außer Kraft gesetzt.